

1. Nachtrag vom _____ zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2012 vom 04.04.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516/SGV 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom _____ für die Stadt Bergneustadt folgender 1. Nachtrag verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird Absatz 3 neu eingefügt:

§ 1

(3) Verkaufsstellen dürfen in den Ortsteilen Bergneustadt und Wiedenest der Stadt Bergneustadt darüber hinaus am Sonntag, den 21. Oktober 2012 von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein.

Artikel 2

Der 1. Nachtrag dieser Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage seiner Verkündung in Kraft.